



# Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt

Stand 17. Januar 2022

## 1. Einleitung

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Die folgenden Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt.<sup>1</sup> Das Schutzkonzept gilt für alle obligatorischen Schulen und Angebote der Tagesstrukturen im Kanton Basel-Stadt und beschreibt den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden der Volksschulen. Es wird bei Bedarf an die Vorgaben des Bundes und des Kantons Basel-Stadt angepasst.

Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts an ihrer Schule verantwortlich und ergreifen wo nötig standortspezifische Massnahmen zum Betrieb. Die Aufsicht über die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt der Leitung Volksschulen.

## 2. Hygienemassnahmen und Abstandsregeln

Die **Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>2</sup>** (BAG) sind einzuhalten.

**Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern:** Unter den Schülerinnen und Schülern gelten keine Abstandsregeln.

**Kontakt zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern:** Zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden.

**Kontakt unter Erwachsenen:** Unter Erwachsenen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

**Es gelten strenge Hygieneregeln:** Das regelmässige Händewaschen gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Die Klassenzimmer, Tagesstruktur- und Arbeitsräume werden regelmässig gelüftet.

**Mitbringen von Esswaren und Getränken:** Schülerinnen und Schüler dürfen Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen Schülerinnen und Schülern teilen.

<sup>1</sup> [www.coronavirus.bs.ch/schulen.html](http://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html)

<sup>2</sup> [www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html).

Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden:

[www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen/informationen-in-sprachen-der-migrationsbevoelkerung.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen/informationen-in-sprachen-der-migrationsbevoelkerung.html)

### **Tragen von Schutzmasken:**

Es gilt gemäss «Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen» des Kantons Basel-Stadt an allen Schulen eine generelle Maskenpflicht: Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse müssen in den Innenräumen und in den Tagesstrukturen eine Maske tragen.<sup>3</sup> Von der Maskenpflicht befreit sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und dies mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen.

Alle Lehr- und Fachpersonen, die über eine Maskendispens verfügen, müssen ihrer Schulleitung ein Zertifikat vorlegen. Ungeimpfte Lehr- und Fachpersonen mit Maskendispens müssen sich regelmässig testen lassen. Die Testkosten können über die Spesen zurückgefordert werden.

Für Besucherinnen und Besucher gilt in Innenräumen eine Maskenpflicht.

Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren müssen im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Schulen stellen Masken zur Verfügung, wenn die öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen des obligatorischen Unterrichts genutzt werden (z. B. Ausflüge, Weg Schulhaus zu Sportanlage).

## **3. Repetitives Testen**

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Fachpersonen der Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen müssen am wöchentlichen repetitiven Testen teilnehmen<sup>4</sup>. Dazu gehören auch die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen. Allen weiteren Mitarbeitenden an den Schulen wird die Teilnahme empfohlen. Im Falle eines positiven Poolergebnisses ist auch die Teilnahme am Depooling obligatorisch. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die in den letzten sechs Monaten positiv auf eine Covid-19-Infektion getestet wurden. Wer sich bei einem positiven Poolergebnis weigert, am Depooling teilzunehmen, muss sich in Quarantäne begeben. Die generelle Verweigerung der Teilnahme an den Tests kann zu einer Bestrafung mit Busse gemäss Art. 83 des Epidemieggesetzes führen.

Die Schulen bieten am Depooling-Tag den genesenen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, am Unterricht und am Betreuungsangebot der Tagesstruktur (auf der Primarstufe nur die an diesem Tag angemeldeten Kinder) teilnehmen zu können. Sollte das aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, weil beispielsweise Lehr- und Fachpersonen ausfallen, so ist dies den Erziehungsberechtigten entsprechend mitzuteilen.

## **4. Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb**

### **4.1 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer medizinischen Indikation**

Es werden keine Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht befreit. Das BAG und die Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie haben festgelegt, dass Kinder generell nicht zur Risikogruppe bei einer Coronavirus-Infektion zählen. Auch bei Schülerinnen und Schülern, die zu Hause mit einer Risikoperson zusammenleben, werden keine Freistellungen vom Präsenzunterricht mehr ausgesprochen, sondern allenfalls besondere Schutzmassnahmen in der Schule festgelegt (z. B. Einhalten des Abstands im Klassenzimmer oder das Tragen einer Maske).

Bei Anfragen von Familien bezüglich Befreiung vom Präsenzunterricht werden diese an den KID verwiesen ([schularzt@bs.ch](mailto:schularzt@bs.ch)). Dieser wird die Familien beraten, die medizinische Situation klären und eine Empfehlung aussprechen. Etwaige notwendige Massnahmen werden mit der Schulleitung abgesprochen.

<sup>3</sup> Diese Massnahme gilt ab dem 3. Januar 2022 und ist vorerst bis zum 31. Januar 2022 befristet.

<sup>4</sup> Diese Massnahme gilt ab dem 3. Januar 2022 und ist vorerst bis zum 31. Januar 2022 befristet.

## 4.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen

### Unterricht und zusätzliche Angebote

- Der Unterricht auf der Primarstufe und der Sekundarschule findet regulär statt.
- Sportunterricht: Die Maskenpflicht gilt auch im Sportunterricht. Es werden sportliche Aktivitäten ausgewählt, die auch mit Maske ausgeübt werden können.
- Schwimmunterricht: Lehr- und Fachpersonen sowie Schülerinnen und Schüler müssen im Wasser keine Masken tragen.
- Fakultative schulische Angebote (z. B. Freiwahlfächer, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur) finden statt.

### Förderangebote Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik im Schulbereich sind personenbezogene Fördermassnahmen und unterscheiden sich in der Arbeitsweise und dem Setting von herkömmlichen Unterrichtssituationen. Der Abstand von 1,5 Metern kann in der pädagogisch-therapeutischen Förderung, vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, nicht immer eingehalten werden. Es gilt, das Übertragungsrisiko auch während der Logopädie resp. der Psychomotorikförderung mit angemessenen Schutzmassnahmen möglichst gering zu halten.

Neben den bereits aufgeführten Massnahmen sind folgende Rahmenbedingungen und Schutzmassnahmen für die Fachbereiche Logopädie und Psychomotorik verbindlich und sollen der individuellen Fördersituation angepasst werden<sup>5</sup>:

- **Händewaschen:** Schülerinnen und Schüler sowie die Fachperson waschen sich vor und nach der Förderung - bei Bedarf auch zwischen den einzelnen Übungssequenzen - gründlich die Hände.
- **Schutzmasken:** Die Schülerinnen und Schüler sowie die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik müssen während der Förderung keine Schutzmasken tragen, wenn der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- **Zusätzliche Schutzmassnahmen (Schutzmaske und Spuckschutz für Logopädie):** Je nach Fördersituation oder -massnahme kann der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. In diesen Situationen soll die Fachperson weitere Schutzmassnahmen ergreifen. Es wird beispielsweise mit einem sogenannten Spuckschutz (Plexiglaswand) gearbeitet und/oder die Fachperson Logopädie trägt situativ eine Schutzmaske. Von Übungen bei denen die Fachperson in den Mund der Schülerin/ des Schülers fassen muss, ist im Moment abzusehen.
- **Zusätzliche Schutzmassnahmen (Schutzmaske für Psychomotorik):** Bei einer Förderung in Gruppen gilt für die Schülerinnen und Schüler untereinander kein Sicherheitsabstand. Je nach Fördersituation oder -massnahme kann der Abstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden. In diesen speziellen Situationen muss die Fachperson während der Übungssequenz eine Schutzmaske tragen. Auf Methoden und Aktivitäten, die Körperkontakt zwischen der Lehrperson und den Schülerinnen und Schülern erfordern, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- **Lüften:** Die Räume werden regelmässig gelüftet, mindestens nach jeder Förderlektion.
- **Reinigung:** Arbeitsflächen und Türgriffe sowie Spuckschutz für Logopädie etc. werden regelmässig gereinigt.
- **Arbeitsmaterial und Geräte:** Das Arbeitsmaterial (Gegenstände, Spielzeuge, Bücher etc. in der Logopädie) und die Geräte (Trampolin, Sprossenwand etc. in der Psychomotorik) sind regelmässig zu reinigen.

<sup>5</sup> Diese ergänzenden Massnahmen orientieren sich unter anderem an den Empfehlungen des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes resp. an den Empfehlungen des Verbands der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten *psychomotorik schweiz*.

## **Lager (Kolonien und Sportlager) und Schulausflüge**

Bis zu den Fasnachtsferien Ende Februar 2022 finden keine Lager und Ausflüge mit Übernachtung statt. Über die Durchführbarkeit von ausserschulischen Aktivitäten, die nach den Fasnachtsferien geplant sind, wird im Februar entschieden.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Planungsunsicherheit müssen Stornierungskonditionen – möglichst ohne grössere Kostenfolgen – vereinbart werden. Für Lager gilt das separate «Rahmenschutzkonzept für Lager an den Volksschulen Basel-Stadt».

Auf Ausflüge ins Ausland (Grenzregionen ausgenommen) ist zu verzichten.

## **4.3 Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen, Konferenzen und Sitzungen gilt in Innenräumen eine Maskenpflicht.

Bei Einladungen zu Veranstaltungen muss informiert werden, ob eine Zertifikatspflicht besteht und welche Schutzmassnahmen vorgesehen sind.

### **Obligatorische schulische Veranstaltungen**

Für obligatorische Veranstaltungen (mit und ohne Sitzpflicht) gilt in Innenräumen eine Obergrenze von 250 Personen und für Veranstaltungen im Freien eine Obergrenze von 500 Personen. Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. In Innenräumen gilt eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität. Die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Elternabende und Elternbesuchstage sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskenpflicht in Innenräumen) zulässig. Werden in Innenräumen Speisen und Getränke konsumiert, müssen folgende Regeln eingehalten werden: Sitzpflicht bei der Konsumation, Erhebung aller Kontaktdaten pro Tisch. Die Schulen können für schulische Anlässe spezifische, beispielsweise an die räumlichen Gegebenheiten angepasste Corona-Schutzmassnahmen vorsehen. Bei Elternabenden besteht die Möglichkeit, die Teilnahme auf einen Elternteil zu beschränken. Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sind beide Elternteile einzuladen.

### **Nicht obligatorische schulische Anlässe**

Für nicht obligatorische Veranstaltungen an Schulen (Theater, Konzerte usw.) und Besuche von ausserschulischen Anlässen (Theater-, Kino-, Museumsbesuch) gilt gemäss bundesrätlicher «Covid-19-Verordnung besondere Lage» seit dem 20. Dezember 2021 anstelle der 3G- die 2G-Regel (Impf- oder Genesungszertifikat), inkl. Maskenpflicht.

## **4.4 Rahmenbedingungen für die Tagesstrukturangebote an der Primarstufe**

**Teilnahmebedingungen:** Es gelten die üblichen Teilnahmebedingungen in den Tagesstrukturen: [www.volksschulen.bs.ch/schulen/tagesstrukturen](http://www.volksschulen.bs.ch/schulen/tagesstrukturen). Eltern, deren Kind aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder Isolation, die ihren Ursprung in der jeweiligen Einrichtung hat (Schule inkl. Tagesstrukturen sowie externe Mittagstische), zuhause bleiben muss und die Betreuung nicht beanspruchen kann, wird der Elternbeitrag für diese Zeit auf schriftliches Gesuch hin erlassen.

**Zähne putzen:** Das Zähneputzen ist in den Tagesstrukturen erlaubt. Es sind die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu wahren.

**Lüften und reinigen:** Die Räume sind regelmässig zu lüften (Stosslüften). Die Mitarbeitenden reinigen Tisch- und Spielflächen sowie Spielsachen, Computer, Telefongeräte, Handys usw. re-

gelmässig. Für die Reinigung kann Seifenwasser bzw. herkömmlicher Haushaltsreiniger verwendet werden.

**Verpflegung:** Essen, Getränke, Geschirr und Besteck dürfen nicht geteilt werden.

**Verpflegung der Mitarbeitenden:** Die Mitarbeitenden dürfen während der Mittagspause nicht mit den Schülerinnen und Schülern am Tisch sitzen. Vorzugsweise nehmen sie ihr Mittagessen vor oder nach der Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler ein. Auch essen mehrere Betreuungspersonen idealerweise nicht gleichzeitig in einem Raum und wenn, dann muss zwingend genügend Abstand eingehalten werden.

**Contact Tracing:** Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten sind die Namen der Schülerinnen und Schüler und der Mitarbeitenden täglich schriftlich zu dokumentieren und vor Ort aufzubewahren. Aufzunehmen sind folgende Angaben: Namen und Kontaktangaben der Mitarbeitenden, Namen der anwesenden Schülerinnen und Schüler, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummern der Eltern sowie die Betreuungstage. Die Kontaktangaben der Eltern müssen regelmässig auf ihre Aktualität überprüft werden. Die Daten müssen auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

#### 4.5 Rahmenbedingungen für die Tagesstrukturangebote an den Sekundarschulen

**Lüften und reinigen:** Die Räume sind regelmässig zu lüften (Stosslüften). Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen reinigen Tisch- und Spielflächen sowie Beschäftigungsmaterial, Computer, Telefongeräte, Handys usw. regelmässig. Für die Reinigung kann Seifenwasser bzw. herkömmlicher Haushaltsreiniger verwendet werden.

**Aktivitäten:** Auf Aktivitäten, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler zu Nahe kommen bzw. zwingend Körperkontakt entsteht (z. B. Rugby spielen), ist zu verzichten.

**Verpflegung:** Es liegt in der Verantwortung der Schul- und der Tagesstrukturleitungen, zusammen mit dem Verpflegungsanbieter geeignete Umsetzungsmassnahmen am Standort festzulegen. Dabei müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- **Kein Essen und Geschirr teilen:** Essen, Getränke, Geschirr und Besteck dürfen nicht geteilt werden.
- **Essenszubereitung:** Das Essen und die offenen Getränke müssen ausserhalb der Reichweite der Schülerinnen und Schüler an einem geschützten Ort zubereitet werden. Die Vorgaben gemäss Lebensmittelgesetz sind strikt einzuhalten (gilt auch für die Produktion vor Ort).
- **Getränkeausgabe:** Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich an der Getränketheke (Getränke in verschlossenen Behältern) bedienen. Der Wasserspender resp. die Wasserausgabestelle zur Selbstbedienung darf nicht benutzt und muss sichtbar abgesperrt werden. Wasser und andere offen angebotene Getränke sollen beispielsweise in vorbereiteten Gläsern geschützt hinter der Theke stehen und auf Wunsch den Schülerinnen und Schülern übergeben werden.
- **Kein schulexterner Publikumsverkehr:** Den Verpflegungskiosk/die Mensa dürfen nur Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende des Schulstandorts nutzen.

**Contact Tracing:** Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten sind bei organisierten Gruppenaktivitäten (z.B. Sportangebote) die Namen der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden, welche die Aktivitäten besucht bzw. durchgeführt haben, täglich schriftlich zu dokumentieren und vor Ort aufzubewahren.

#### **4.6 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen**

Erziehungsberechtigte und weitere, nicht zur Schule gehörende Personen dürfen sich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskenpflicht in Innenräumen) auf dem Schulareal aufhalten. Neben den schulinternen sind auch schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob etc.) offen.

Die Schulen erarbeiten ein Konzept, das den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehr- und Fachpersonen ermöglicht, die Abstandsregeln zu Schulbeginn und -schluss sowie in den Pausen einzuhalten. Die Blockzeiten sind einzuhalten. Ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler vor 8.00 Uhr ist möglich; Anpassungen der Pausenzeiten sind ebenfalls möglich. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Schulleitungen.

### **5. Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen**

Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern und die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt»<sup>6</sup>. Kindern und Jugendlichen der Volksschulen (ab Kindergarten-eintritt) sowie Erwachsenen mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, wird eine Testung empfohlen. Für Isolation und Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.<sup>7</sup>

Sind Schülerinnen und Schüler oder Lehr- und Fachpersonen positiv auf das Coronavirus getestet worden, entscheidet der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte. Die Schule vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte.

### **6. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete Mitarbeitende**

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.

### **7. Fragen**

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schul- und Tagesstrukturleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter [www.coronavirus.bs.ch/schulen](http://www.coronavirus.bs.ch/schulen). Fragen können zudem jederzeit an [volksschulen@bs.ch](mailto:volksschulen@bs.ch) und für die Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen an [gemeindeschulen@riehen.ch](mailto:gemeindeschulen@riehen.ch) gerichtet werden. Bei Fragen zu den Tests an Schulen wenden Sie sich an [covid.massentest.schule@bs.ch](mailto:covid.massentest.schule@bs.ch).

<sup>6</sup> Aktuelle Fassung unter [www.coronavirus.bs.ch/schulen](http://www.coronavirus.bs.ch/schulen) und unter [www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter](http://www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter).

<sup>7</sup> [www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html)

## 8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt gilt ab dem 17. Januar 2022 bis auf Widerruf.



Basel, 17. Januar 2022

Urs Bucher  
Leiter Volksschulen